

## TRVB 114, Anschlussbedingungen Graz

### 1.1 Graz

Zu Pkt. xx der TRVB S 114 wird festgelegt:

zu 3.2.1 Zur Anwendung können alle vom ÖBFV geprüften und genehmigten Übertragungseinrichtungen gelangen.

Für behördlich vorgeschriebene Anlagen ist das Übertragungssystem Typ 1 gemäß EN 54-21 zu errichten.

Bei nicht behördlich vorgeschriebenen Anlagen mit Anschluß an die Auswertezentrale der Feuerwehr kann die Übertragung wahlweise über Typ 1 oder Typ 2 gemäß EN 54-21 erfolgen.

zu 4.2.1:

Es sind folgende Kriterien erforderlich:

- Kriterium 1: automatische Melder
- Kriterium 2: nichtautomatische Melder (DKM)
- K 3: Naßlöschanlagen
- K 4: Gaslöschanlagen
- K 8: Hauptmelderabschaltung (Schlüsselschalter, Türkontakt, Codeschloß oder Codeschalter, Taste HM ab, etc.)

Der Schlüsselsafe muss von der Feuerwehr auch ohne Alarm geöffnet werden können:

- a.) mit ferngewirktem Freischalten über die Übertragungseinrichtung oder
- b.) mit einem Freischaltezylinder im Schlüsselsafe bzw. einem externen Feuerwehrozylinder in unmittelbarer Nähe des Schlüsselsafes oder
- c.) mit einem außen liegenden Handfeuermelder

zu 4.2.3: Ein "externer" nichtautomatischer Brandmelder ist erforderlich.

zu 4.2.4: Anschaltung mehrerer Brandmeldeanlage an einen Alarmsender möglich

zu 4.5.3: keine Abstandnahme von TRVB O 119 und O 120

zu 9: Zustimmung nur in Einzelgenehmigungsverfahren

zu 9.1.3: Bei Einzelgenehmigung mit Tag-/Nachtschaltung